

Zu Cicero.

Im neunzehnten Jahrg. d. Z. S. 537 hatte ich es unbegreiflich gefunden, daß Kloß in seiner Ausgabe des Cicero in Verr. II, 1, 61, 158 'iudicem quaestionis suae' aus dem cod. Vatic. aufgenommen habe. Hr. Kloß macht mich darauf aufmerksam, daß er in seiner Ausgabe der Reden Ciceros (Leipz. 1837) II, 738 f. die Stelle richtig erklärt habe, daß diese Erklärung gerade durch suae begünstigt werde, und daß auch andere Herausgeber das Wort beibehalten haben. Die erste und letzte Behauptung sind allerdings unbestreitbar: der Auffassung des suae hingegen kann ich mich nicht anschließen. Hr. Kloß meint, es werde dadurch hervorgehoben, daß Q. Curtius nicht Vorsteher der quaestio de repetundis, sondern seiner eigenen gewesen sei. Eine besondere Hervorhebung dieses Gedankens ist hier aber gar nicht am Orte: Q. Curtius hatte es nie behauptet und hatte sich nie so benommen, als wäre er Vorsteher der quaestio de repetundis. Sollte sie dennoch stattfinden, so hätte dies aber durch alius quaestionis geschehen müssen, da man in dem suae unmöglich eine andere Person als die durch suorum vor iudicium und suum hinter sodalem bezeichnete des Verres sehen kann.

Altona, Jan. 1865.

W. Wilmanns.